



Vervielfältigungen in Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Abschluss eines Lizenzvertrages für Volkshochschulen, Familienbildungsstätten und sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Stand: Juli 2024

I. Rechtlicher Hintergrund

1. Gesetzliche Grundlage

- Gemäß § 53 Abs. 4a UrhG dürfen Kopien/Vervielfältigungen von Liedern, Liedtexten und Noten geschützter Werke nur mit Zustimmung des Rechteinhabers - in diesem Fall der VG Musikedition – hergestellt und verwendet werden.
- Praxisrelevante Ausnahmen des Kopierverbots für Einrichtungen der Erwachsenenbildung gibt es nicht.
- Auch die Herstellung sog. „Privatkopien“ - wie z.B. bei Tonträgern oder Büchern - sieht das Gesetz nicht vor.
- Sogar bei gemeinfreien Werken kann das Kopieren aufgrund der Regelungen des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verboten sein.

2. Welche Lieder und Noten (auch Songtexte) sind geschützt (Aufzählung nicht abschließend)?

- Alle Werke, bei denen der Urheber noch keine 70 Jahre verstorben ist.
- Bearbeitungen, Arrangements etc. von bereits freien Werken.
- Musikpädagogische (Sammel-)Ausgaben, Instrumentalschulen, Unterrichtsmaterialien u.ä.
- Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG, i.d.R. Urtext-Ausgaben z.B. von Bach, Beethoven, Brahms usw.).
- Erstausgaben (§ 71 UrhG).

3. Weiterführende Informationen zum Kopierverbot für Noten und Lieder

https://vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Broschueren/Legal_kopieren-Wir_wissen_wie.pdf

II. Kosten

1. Welche Kosten fallen an?

- Jahreslizenzvergütung: EUR 173,- pro Jahr für bis zu 500 Kopien.



2. Gibt es Nachlässe?

- 20 % bei Bestehen eines Gesamtvertrages.
- 2% - 10% bei größeren Lizenzpaketen.

III. Rechteumfang

1. Was darf kopiert/vervielfältigt werden?

- Kleinere Werke bis 5 Minuten Spieldauer: vollständig.
- Bei Sammelausgaben, bestehend aus mehreren Einzelwerken: bis zu 20 %.
- Bei Werken größeren Umfangs: bis zu 20 % (Richtwert; dies können z.B. bei mehrsätzigen Werken einzelne Sätze sein).
- Unterrichtsmaterialien und Wende-/Blätterkopien im vorgennannten Umfang.

2. Dürfen die Kopien/Vervielfältigungen für öffentliche Wiedergaben verwendet werden?

- Ja (Ausnahme: Kopien von Chornoten).

3. Was ist mit technischen Hilfsmitteln?

- Auch die Sichtbarmachung auf Bildschirmen oder Displays mittels technischer Hilfsmittel wie z.B. Beamer ist vom Vertrag umfasst.

4. Wer darf Kopien (Vervielfältigungen) anfertigen und von welcher Quelle?

- Vervielfältigungen dürfen von Mitarbeitern der Einrichtung vorgenommen werden.
- Als Vorlage können Originalausgaben oder legale Downloads aus dem Internet verwendet werden.

IV. Kontakt

- **VG Musikedition**

Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel // Tel.: 0561-109656-13 // Fvhs@vg-musikedition.de

Vertragsformulare finden Sie unter: <https://www.vg-musikedition.de/vervielfaeltigungen/einrichtungen-der-erwachsenenbildung/>

LEGAL KOPIEREN? WIR WISSEN WIE!
#KEINENOTENKOPIE OHNE LIZENZ